



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Stiftungshochschulgesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (SHG)

A. Problem

Die hessischen Hochschulen sind einem kontinuierlich stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Diesem können sie nur begegnen, wenn sie durch die Ausbildung eigenständiger Profile ihre jeweiligen Stärken hervorheben können. Dazu benötigen sie mehr Autonomie. Um sich von anderen Hochschulen abzugrenzen, bedürfen sie größtmöglicher Gestaltungsfreiräume. Lässt man ihnen diese, können sie in den Bereichen, die sie besonders auszeichnen, ihre Stärken hervorheben und ihre Qualität weiter steigern. In Bereichen, die bisher weniger stark sind, können sie ihre Potenziale heben.

Die Landesregierung hat ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (Landtagsdrucks. 16/7064 vom 20. März 2007) vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wird den praktischen Bedürfnissen der Hochschulen unter Autonomiegesichtspunkten nicht gerecht. Im Besonderen hat die Expertenanhörung zu diesem Gesetz die Kritik bestätigt, dass durch den von der Landesregierung entworfenen neuen § 1 Abs. 3 HHG (Art. 1 Nr. 2 b) des Gesetzentwurfes) eine völlig unzulängliche Regelung getroffen wird. Durch die darin entworfenen Möglichkeit, das TUD-Gesetz nur in Teilen und weitgehend im Ermessen des Ministeriums auf die anderen Hochschulen Hessens zu übertragen, wird den hessischen Fachhochschulen und Universitäten kein Anreiz gegeben, Eigenverantwortung zu übernehmen. Weder erhalten sie dieselben Freiräume, die die TUD durch das Gesetz vom 5. Dezember 2005 erhalten hat, noch sollen ihnen gesetzlich die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die der Darmstädter Hochschule seinerzeit gesetzlich zugesichert wurden, und die sie erst in die Lage versetzt haben, die weitergehende Eigenverantwortung wahrzunehmen. So hat die Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ergeben, dass kein einziges Hochschulpräsidium in Hessen sich vorstellen kann, von der Option des von der Landesregierung vorgeschlagenen § 1 Abs. 3 (n.F.) Gebrauch zu machen. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung wurde in der Anhörung als "Baustelle" und nicht als "Gesetz aus einem Guss" bezeichnet. Sie stellt einen Rückschritt gegenüber den Errungenschaften des TUD-Gesetzes dar.

Für die Hochschulen ist es nicht sinnvoll, "scheibchenweise" einzelne Bereiche ihrer Arbeit in die Autonomie zu überführen, solange keine ausreichende Finanzierungsgrundlage geschaffen wird. Zudem sind sie mit der Implementierung überfordert, wenn das Hochschulgesetz im 2-Jahres-Takt novelliert wird.

Stattdessen sollte eine umfassende Reform des Hessischen Hochschulgesetzes vorgenommen werden, die auch die Evaluation des TUD-Gesetzes einbezieht, welche noch nicht vorliegt. An solch einer umfassenden Reform wurde bereits von einer Arbeitsgruppe der Konferenzen der hessischen Universitäten und der hessischen Fachhoch-

schulen unter Einbeziehung von Ministeriumsvertretern gearbeitet. Die Arbeit wurde jedoch zur Enttäuschung der Hochschulen seitens des Ministeriums abgebrochen, obwohl sie schon weit gediehen war.

Den Wünschen der Hochschulen entgegenkommend soll daher eine Generalreform des Hessischen Hochschulgesetzes für mehr Autonomie für alle Hochschulen, die diesen unter anderem auch eine Rechtsformwahl ermöglicht, auf der Basis der Arbeitsgruppe der Konferenzen der hessischen Universitäten und der hessischen Fachhochschulen in der neuen Legislaturperiode vorgenommen werden.

Hingegen soll der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt die Möglichkeit gegeben werden, einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zu mehr Autonomie zu gehen, indem sie entsprechend ihrem eigenen Antrag in eine Stiftungsuniversität umgewandelt wird. So kann sie bürgerschaftliches Engagement nutzen und zusätzliche Mittel einwerben, die sie in Qualitätssteigerungen und damit in ihre Wettbewerbsfähigkeit investieren kann.

Die Universität benötigt dazu Stiftungskapital; als Anschubfinanzierung muss ihr dieses vom Land zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage Hessens können hierfür die Grundstücke herangezogen werden, auf denen die Frankfurter Hochschule residiert. Indes werden Vermögensgegenstände, die in die Stiftung eingebracht werden, endgültig dem Landesvermögen entzogen. Daher erfordern die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ebenso wie die Verantwortung des Landes - und insbesondere des Landtags - gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Hessens, dass zumindest transparent wird, in welchem Umfang das Land endgültig Vermögen aufgibt.

Auf dem Weg zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit benötigt die künftige Stiftungsuniversität ein eigenständiges organisatorisches Gefüge. Dieses muss die Freiheit von Wissenschaft und Lehre ebenso gewährleisten wie die grundsätzliche Entscheidung für die Autonomie der Stiftungshochschule. Mäzene werden sich nur finden, wenn sie nicht den Eindruck haben, ihr Kapital der Landesverwaltung zu unterstellen.

Das Land muss sich aus der Detailsteuerung weiter zurückziehen. Der Hochschulrat wird einen Teil der Kontrollfunktionen des Landes wahrnehmen. Hier muss ein praktikables System von "Checks and Balances" gefunden werden, das klare Verantwortlichkeiten schafft und alle Akteure einbindet. Da das Land Hessen weiterhin die letzte Verantwortung für die Ausbildung an den Universitäten des Landes trägt und außerdem als Gewährträger weiterhin wirtschaftlich für die künftige Stiftungsuniversität geradestehen muss, muss ihm eine Kontrollmöglichkeit verbleiben. Diesen Anforderungen muss die Organisationsstruktur der künftigen Stiftungsuniversität gerecht werden.

Ein weiteres Problem der Hochschulen ist die Werbung um qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs. Hierfür ist die Einführung des "tenure tracks" ein geeignetes Mittel. Indes müssen hinreichende Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität des Auswahlprozesses getroffen werden.

Die medizinischen Fachbereiche der hessischen Universitäten tragen eine doppelte Verantwortung. Sie sind einerseits für Lehre und Forschung zuständig, andererseits spielen sie in Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken auch eine gewichtige Rolle in der Krankenversorgung. Dieser Doppelfunktion muss eine Novellierung des HHG gerecht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollen daher nur einzelne aktuelle Fragen wie insbesondere die anstehende Umwandlung der Universität Frankfurt in eine Stiftungsuniversität sowie die Verankerung des "tenure tracks" und von Hochschulkooperationen im hessischen Hochschulrecht und die Pointierung der besonderen Rolle der medizinischen Fachbereiche an den hessischen Universitäten geregelt werden.

B. Lösung

1. Auf eine unzulängliche Übertragungsmöglichkeit von Teilen des TUD-Gesetzes auf andere Hochschulen wird verzichtet. Nach abschließender Evaluation der Erfahrungen der TUD wie auch der Stiftungsuniversität muss ein Hochschulgesetz "aus einem Guss" geschaffen werden, das die Erkenntnisse aus beiden Modellen aufgreift und deren Möglichkeiten den anderen hessischen Hochschulen unter realistischen Bedingungen zur Verfügung stellt. Hierzu kann auch auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Konferenzen der Hessischen Universitäten und der Hessischen Fachhochschulen bereits unter Einbeziehung von Vertretern des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erarbeitet haben, zurückgegriffen werden. Dann muss vollumfängliche Autonomie mit Dienst- und Bauherreneigenschaft ebenso wie eine Liberalisierung des Kapazitätsrechts in einer Totalrevision angegangen werden, die auch eine neue Finanzierungsgrundlage für die institutionelle Mehrbelastung der Hochschulen erhält.
2. Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf in eine Stiftungsuniversität umgewandelt. So erhält sie weitgehende Autonomie und wird in die Lage versetzt, privates Kapital einzuwerben, das sie in die Steigerung der Qualität von Forschung und Lehre investieren kann.

Ihre interne Struktur wird in einem System von "Checks and Balances" organisiert. Es werden klare Verantwortlichkeiten geregelt, ebenso wie Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und dem Hochschulrat.

Das Spannungsfeld zwischen der externen Kontrollinstanz Hochschulrat und dem Bedürfnis nach demokratischer Selbstverwaltung wird entsprochen, indem die Organe Hochschulrat und Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission für den Wahlvorschlag für die Hochschulpräsidentin oder den Hochschulpräsidenten bilden müssen. So wird sichergestellt, dass die Hochschule nicht einseitig dominiert wird. Insbesondere wird das Problem vermieden, dass einerseits der Hochschulrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten nominiert, andererseits aber vier Mitglieder des Hochschulrates vom Präsidium benannt werden. Damit ist sichergestellt, dass die demokratische Verfasstheit der Hochschule nicht gefährdet wird. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird damit ebenso gewährleistet wie die Selbstverwaltung der Universität.

Die künftige Stiftungshochschule soll vom Land eine Anschubfinanzierung erhalten. Durch den Gesetzentwurf wird sichergestellt, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die grundsätzlichen Entscheidungen hierüber trifft. Deshalb wird die Übertragung von Landesvermögen auf die künftige Stiftungsuniversität unter den Vorbehalt der Zustimmung des Landtags gestellt. Er wird über den genauen Wert informiert, außerdem erhält der Landesrechnungshof ein Stellungnahmerecht. Zusätzlich berichtet die Präsidentin oder der Präsident der künftigen Stiftungsuniversität regelmäßig dem Landtag.

Die Organisationsstruktur der Stiftungshochschule wird so ausgestaltet, dass sie weitgehend autonom ist, den Bedürfnissen Freiheit von Forschung und Lehre aber ebenso Rechnung getragen wird wie dem Anspruch des Landes, eine Restkontrolle zu behalten.

3. Der Gesetzentwurf nimmt die besondere Stellung der medizinischen Fachbereiche der Hochschulen in dem Maße auf, wie sie im Hessischen Hochschulgesetz geregelt werden können. Ihr Fachbereichsrat behält ein besonderes Entscheidungsrecht bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die vorgenommene Änderung bezieht aber zukünftig die Absprachen mit der Gesamtuniversität früher ein und stellt die Anforderung, dass im Rahmen der Entwicklungsplanung der Gesamtuniversität gehandelt wird. Die haushalterische Absicherung muss letztlich, beispielsweise durch sogenannte "Davon-Vermerke", im jährlichen Haushaltsgesetz erfolgen.

4. Als Mittel der Qualitätssicherung für das "tenure Track"-Verfahren wird eingeführt, dass Anwärter sich zumindest durch die mehrjährige Arbeit an einer anderen Hochschule qualifiziert haben müssen.
5. Außerdem wird eine Ordnungsvorschrift eingefügt, die es den Hochschulpräsidien ermöglicht, gravierende Ordnungsverstöße durch Exmatrikulation der Störer zu unterbinden.
6. Dem Interesse der künstlerischen Hochschulen, Professuren in freier Mitarbeiterschaft vergeben zu können, wird durch eine Änderung des § 70 Abs. 2 Satz 2 entsprochen.

C. Befristung

Eine separate Befristung ist nicht erforderlich, da das Stammgesetz bereits befristet ist.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Mehraufwendungen können sich aus der Zurverfügungstellung von Stiftungskapital an die Universität Frankfurt ergeben: Es wird Eigentum des Landes in das Vermögen der Stiftung überführt. Zusätzlich entstehen Aufwendungen aus den Stellungnahmen des Landesrechnungshofs sowie aus der Einholung externer Wertgutachten.

Die weiteren Zuwendungen zum Unterhalt der Stiftungsuniversität ebenso wie für deren Investitionen werden vorbehaltlich gesonderter Zustimmung des Hessischen Landtags geregelt.

Die hieraus resultierenden Kosten können derzeit nicht abschließend qualifiziert werden.

F. Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Es ergeben sich keine behindertenspezifischen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Stiftungshochschulgesetz zur Änderung
des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 68 wird "§ 68a Exmatrikulation wegen Ordnungsverstößen" eingefügt.
 - b) Nach § 100 wird folgender neuer "ZEHNTER ABSCHNITT" eingefügt:

"Stiftungsuniversität Frankfurt am Main
§ 100a Errichtung und Sitz
§ 100b Stiftungszweck
§ 100c Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung
§ 100d Selbstverwaltung
§ 100e Organe der Stiftung
§ 100f Hochschulrat
§ 100g Stiftungskuratorium
§ 100h Personal
§ 100i Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
§ 100j Anwendung des Stiftungsgesetzes
§ 100k Übergangsregelung"
 - c) Die bisherigen Angaben "ZEHNTER ABSCHNITT" und "ELFTER ABSCHNITT" werden zu "ELFTER ABSCHNITT" und "ZWÖLFTER ABSCHNITT".
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "mit Ausnahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort "Gleichberechtigungsgesetz" durch die Worte "Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713)", ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nicht beendet, ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Beamtenverhältnis auf Zeit um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, zu verlängern, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Verlängerung zu stellen. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben."
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

5. In § 46 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3 bis 5" durch die Angabe "Abs. 3, 4 und 6" ersetzt.

6. Dem § 49 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Fachbereiche können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist entsprechend den §§ 50 und 51 auszugestalten. Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden."

7. § 58 wird wie folgt gefasst:

"§ 58
Fachbereichsrat Medizin

Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 50 folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit dem Hochschulpräsidium und im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre."

8. § 68 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studentenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen".

9. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

"§ 68a
Exmatrikulation wegen Ordnungsverstößen

(1) Studierende, die durch Gewalt, durch Aufforderung dazu oder durch Drohung damit

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen,
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versucht

können von der Präsidentin oder dem Präsidenten exmatrikuliert werden. Gleiches gilt, wenn eine Studentin oder ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen als Anstifter oder Gehilfe teilnimmt.

(2) Bei der Entscheidung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unter anderem zu beachten, ob eine nachhaltige Störung eingetreten ist und ob der bestimmungsgemäße Betrieb an der Hochschule auch durch mildere Maßnahmen gewährleistet werden kann."

10. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "drei oder" durch die Worte "zwei bis" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann einmal verlängert werden; seine Gesamtdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten."

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "oder ein Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule erfolgt" angefügt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort "nebenberuflich" die Worte "auch als selbstständiges Dienstverhältnis nach § 611 BGB (freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter)" eingefügt.

11. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Besetzung" werden die Worte "öffentlich und im Regelfall international" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Von der Ausschreibung kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll."

b) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Soweit nach Abs. 1 Satz 2 von einer Ausschreibung abgesehen wird, muss die oder der zu Berufende nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder zumindest drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein. Zusätzlich müssen dem Berufungsvorschlag Gutachten zweier auswärtiger Fachleute beigelegt sein."

c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

12. In § 78 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.

13. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis um Zeiten

1. einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 85a Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), oder wegen einer Schwerbehinderung,
2. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 der Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
4. eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
5. eines während des Bestehens des Dienstverhältnisses absolvierten Grundwehr- oder Ersatzdienstes,
6. einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte einer Hochschule,
7. des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach § 30 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352),

zu verlängern.

Die Höchstdauer der Verlängerung nach Nr. 1, 2 und 6 darf zwei Jahre nicht überschreiten."

14. § 87 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen, Dienst-

leistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen zur Unterstützung von Studium und Lehre zu erbringen."

15. Dem § 89 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Darüber hinaus sind die Hochschulen verpflichtet, so weit wie möglich weitere Mittel von Dritten einzuwerben."

16. Nach § 100 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"ZEHNTER ABSCHNITT
Stiftungsuniversität Frankfurt am Main

§ 100a
Errichtung und Sitz

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" (Universität) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main (Stiftungsuniversität) umgewandelt.

§ 100b
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
2. die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Stiftungsuniversität zu steigern und
3. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einzuwerben und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten zu erproben.

(2) Die Stiftung kann

1. rechtsfähige Stiftungen verwalten und die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind, und
2. Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566). Die Mittel dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 100c
Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in den Abs. 4 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Vermögenswerten und Forderungen; zusätzlich kann ein Grundstockvermögen gebildet werden. Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten, es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder einer Steigerung der Stiftungsleistung dienen.

(3) Zustiftungen des Landes und Dritter, durch die das Grundstockvermögen gebildet oder erhöht wird, müssen dafür ausdrücklich bestimmt sein.

(4) Mit Errichtung der Stiftung gehen nach Durchführung des Verfahrens nach Abs. 8 auf die Stiftung über:

1. die in der Anlage aufgeführten Grundstücke des Landes,
2. das im Eigentum des Landes stehende, der Universität gewidmete bewegliche Vermögen einschließlich entsprechender Rechte.

(5) Das Land überträgt im Wege der Zustiftung unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 8 weitere Grundstücke jeweils dann, wenn ihre Bebauung im Rahmen der Standorterneuerung der Stiftungsuniversität abgeschlossen ist. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Übertragung der Grundstücke durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen zu regeln. Neubauten des Landes für die Zwecke der Stiftungsuniversität können vor der Eigentumsübertragung durch eine vorläufige Besitzeinweisung unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(6) Soweit der Betrieb der Universität auf Grundstücken des Landes stattfindet, die der Stiftungsuniversität nicht übertragen worden sind, stellt das Land diese der Stiftungsuniversität unentgeltlich für die noch zu vereinbarenden Dauer der Nutzung zur Verfügung.

(7) Das Land unterhält die Stiftung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539), sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und vertraglicher Regelungen. Die Stiftung erhält insbesondere

1. einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt, der sich nach denselben Verteilungsgrößen richtet, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten,
2. Zuweisungen für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für Bauunterhaltung nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung sowie
3. sonstige Mittel, die nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung, eines Hochschulpaktes und der Zielvereinbarungen vergeben werden.

Die vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Landtags.

(8) Die Übertragung von Grundstückseigentum oder sonstigen Vermögenswerten des Landes auf die Stiftung setzt voraus, dass der Landtag der Übertragung zugestimmt hat. Dem Landesrechnungshof ist vor der Entscheidung des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuvor ist der Wert übertragener Sachwerte durch einen vom Land Hessen und der Stiftungsuniversität unabhängigen Gutachter festzustellen.

(9) Der Präsident berichtet jährlich dem Landtag, insbesondere über die Entwicklung des Stiftungsvermögens und des Grundstockvermögens sowie die Verwendung der Erträge hieraus. Seinen Bericht leitet er zuvor in schriftlicher Form dem Landesrechnungshof zu, der eine Stellungnahme gegenüber der Hochschule und dem Landtag abgeben kann.

§ 100d Selbstverwaltung

(1) Die Stiftungsuniversität hat das Recht der Selbstverwaltung nach § 6 Abs. 1. Sie kann durch Satzung auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), Gebühren erheben.

(2) Das Ministerium übt die Stiftungsaufsicht sowie die Aufsicht nach § 93 aus. Die Zuständigkeit des Ministeriums nach § 94 geht auf das Präsidium über; dies gilt nicht für die Grundordnung, der der Hochschulrat nach § 100f Abs. 4 Nr. 1 zuzustimmen hat.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für folgende Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden:

1. von der Organisationsstruktur nach den §§ 39 bis 56 durch die Grundordnung,
2. von dem Berufungsverfahren nach § 72 durch Satzung,
3. von der nach § 82 erlassenen Lehrverpflichtungsverordnung durch Satzung,
4. von der Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 2 durch Satzung,
5. von den Regelungen des Hochschulzugangs nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 durch Satzung,
6. von den Regelungen der Studentenschaft mit Ausnahme von § 95 Abs. 1 durch Satzung.

(4) Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts über Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die Mitwirkung des Ministeriums nach § 3 Abs. 8, § 45 Abs. 2 Satz 4, § 55 Abs. 4 Satz 3, § 72 Abs. 2 Satz 4 und § 86 Satz 3 dieses Gesetzes, nach den § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92) sowie nach den § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 532), entfällt.

§ 100e Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Hochschulrat, das Stiftungskuratorium, der Senat und das Präsidium als Vorstand. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

§ 100f Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an. Zehn Mitglieder, bei denen es sich um Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis, der Wissenschaft oder der Kultur handelt, werden vom Ministerium für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Ministerium festgesetzt. Fünf Mitglieder werden vom Senat, vier vom Präsidium und eines vom Stiftungskuratorium vorgeschlagen. Mitglieder der Stiftungsuniversität und der Landesregierung sowie Angehörige oberster Landesbehörden und Persönlichkeiten, die in den vergangenen 5 Jahren Mitglieder oder Angehörige der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt waren, können insoweit nicht bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das Nähere regelt der Hochschulrat in einer Geschäftsordnung.

(2) Das Ministerium kann einzelne Mitglieder des Hochschulrates im Einvernehmen mit dem Organ, das sie vorgeschlagen hat, aus wichtigem Grund abberufen. Für die verbleibende Amtsperiode hat das Organ, das das abberufene Mitglied vorgeschlagen hat, ein erneutes Vorschlagsrecht. Das abberufene Mitglied kann nicht erneut nominiert werden.

(3) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch eine paritätisch von den Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet; sie erstellt eine

Liste mit zumindest zwei Wahlvorschlägen. Der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. Der Hochschulrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktionen in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 aus.

(5) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen:

1. die Satzungen nach § 100d Abs. 3,
2. die Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

(6) Er ist ferner zuständig für

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
2. die Entlastung des Präsidiums,
3. die Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums.

(7) Der Hochschulrat bildet aus seinen Reihen einen Wirtschafts- und Finanzausschuss. Neben der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Vertreterin oder dem Vertreter des Ministeriums besteht er aus weiteren drei in Wirtschafts- und Finanzfragen besonders erfahrenen Mitgliedern, die auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden vom Ministerium bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss nimmt die Kontrollfunktion des Hochschulrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten wahr. Seiner Zustimmung bedürfen:

1. der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
2. Veränderungen oder Belastungen des Grundstockvermögens sowie Aufnahme von Krediten,
3. Investitionsplanungen,
4. der Wirtschaftsplan,
5. die Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsuniversität in privatrechtlicher Form, insbesondere zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftungsuniversität,
6. Grundsätze über die Vergütung der Professorinnen und Professoren,
7. Tarifverträge der Stiftungsuniversität.

Er ist ferner zuständig für:

1. den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 100g Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main sowie Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulrat in das Stiftungskuratorium berufen. Es schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Hochschulrat vor.

(2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100h
Personal

(1) Die Stiftungsuniversität besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Beamtinnen und Beamten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums, die nicht bereits verbeamtet sind, sollen in ein Angestelltenverhältnis berufen werden. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Kosten werden vom Land nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung erstattet.

(2) Die Stiftungsuniversität hat das Recht, eigene Tarifverträge abzuschließen.

(3) Die an der Stiftungsuniversität und dem Universitätsklinikum Frankfurt tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der dorthin abgeordneten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Beamtinnen und Beamte der Stiftungsuniversität.

(4) Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der an der Stiftungsuniversität tätigen Beschäftigten im Landesdienst gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftungsuniversität über. § 22 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes), bleibt unberührt. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht der Stiftung dem entgegensteht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels der Universität in eine Stiftung sind ausgeschlossen. Dienstvereinbarungen gelten fort.

(5) Für neu einzustellende Beschäftigte gelten bis zum Abschluss eigener kollektiver arbeitsrechtlicher Regelungen die arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen des Landes.

(6) Die beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität bis zum 31. Dezember 2017 von der Stiftungsuniversität so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Stiftungsuniversität zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel in den Landesdienst. Die Beschäftigten der Stiftungsuniversität dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Bedienstete der anderen Hochschulen des Landes.

(7) Die Stiftungsuniversität gewährleistet zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, dass die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgrund deren Satzung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(8) Die Kosten für die Versorgungsleistungen der ab 1. Januar 2008 aus dem Dienst der Stiftungsuniversität ausscheidenden Beamtinnen und Beamten übernimmt das Land solange und in dem Umfang, wie das bei den anderen Hochschulen des Landes erfolgt. Soweit der Umfang des bestehenden Stellenplans ausgeweitet wird, sind kostendeckende Zahlungen an das Land zu leisten.

(9) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 100i

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftungsuniversität hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie eine Übersicht über die vorhandenen Arbeitnehmer und ihrer Eingruppierung beizufügen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend anzuwenden. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für die Budgetrechnung und hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Stiftungsuniversität uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Erträgen gehören auch die Leistungen des Landes.

(4) Kredite dürfen über einen Betrag in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro nur mit Einwilligung des Ministeriums aufgenommen werden.

(5) Mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 und der abzuführenden Beträge nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) stehen der Stiftungsuniversität sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, insbesondere Entgelte, Gebühren, Beiträge, Drittmittel, unentgeltliche Zuwendungen und Versicherungsleistungen sowie deren Erträge, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen bei der Bemessung der jährlichen Finanzhilfe oder sonstiger Leistungen des Landes nicht angerechnet werden. Die daraus finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(6) Die Hessische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der § 26 Abs. 3, § 37, § 38 Abs. 1, §§ 41 und 111 keine Anwendung, soweit in sonstigen Gesetzen nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigungen nach § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung erteilt der Wirtschafts- und Finanzausschuss.

(7) Für Verbindlichkeiten der Stiftungsuniversität haftet neben dieser auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftungsuniversität nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

§ 100j

Anwendung des Stiftungsgesetzes

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stiftung die §§ 5, 7, 8, 10 und 12 bis 16 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes).

§ 100k

Übergangsregelung

Mit Bildung der Stiftung werden Senat und Präsidium der Universität zu Organen der Stiftung, der Hochschulrat ist aufgelöst und die Amtszeit der Mitglieder endet. Hochschulrat und Stiftungskuratorium sind unverzüglich zu bilden. Die Aufgaben des Hochschulrates nimmt bis zu seiner Konstituierung das Ministerium wahr. Bis zur Wahl des Personalrats der Stiftungsuniversität, längstens bis zum 30. Juni 2008, werden dessen Aufgaben von dem bisherigen Personalrat der

Universität als Übergangspersonalrat wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung."

17. Die bisherigen Abschnitte "ZEHNTER ABSCHNITT" und "ELFTER ABSCHNITT" werden "ELFTER ABSCHNITT" und "ZWÖLFTER ABSCHNITT".
18. Nach § 110 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Soweit den Hochschulen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten für Maßnahmen übertragen worden sind, bei denen aufgrund der in Satz 1 genannten Verträge eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist, erfolgt diese über das Ministerium."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Landes" die Worte "oder der Universität" eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums Frankfurt tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- und Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 Beschäftigte des Universitätsklinikums Frankfurt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht des Universitätsklinikums Frankfurt dem entgegensteht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Überleitung sind ausgeschlossen. § 100h Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes), findet für diese Beschäftigten entsprechende Anwendung."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die verbeamteten nicht wissenschaftlichen Beschäftigten werden dem Universitätsklinikum mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen. Sie sind nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben in Forschung und Lehre für die Universität wahrzunehmen."
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Die Universität kann die Personalangelegenheiten ihrer Beschäftigten, soweit sie dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 verpflichtet sind, durch Vereinbarung nach § 15 dem Universitätsklinikum übertragen. Bis dahin gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Universität entsprechend. Das Universitätsklinikum nimmt die übertragenen Aufgaben im Auftrag der Universität wahr."
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Für Ernennungen und Ruhstandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie für Maßnahmen nach dem Hessischen Disziplinalgesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) bleibt die Zuständigkeit der Universität unberührt."
 - e) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort "Landesbediensteten" die Worte "und Bediensteten der Universität" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), wird wie folgt gefasst:

"Die in einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Bediensteten der Universität und diejenigen Bediensteten der Universität, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums."

Artikel 4
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz und das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken in den sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassungen in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 Nr. 2:

Es handelt sich um eine aus der Rechtsformumwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt resultierende Folgeänderung.

Zu Art. 1 Nr. 3:

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 13.
- b) Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 713) erforderlich geworden.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Die Möglichkeit, auf Antrag die Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten einer Hochschule bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu verlängern, verspricht Flexibilität. Außerdem können Verkürzungen der Amtsperioden und häufige Wechsel in den Hochschulpräsidien vermieden werden.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 4 a.

Zu Art. 1 Nr. 6:

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, hochschulübergreifende Fachbereiche zu bilden. Dies ermöglicht vertiefte Hochschulkooperationen und somit die Fähigkeit, Synergieeffekte besser zu nutzen. Das Potenzial der Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen hat sich beispielhaft bei den Exzellenzclustern im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes gezeigt.

Indem die Hochschulkooperation in Vereinbarungen geregelt werden kann, wird dem Gedanken der Autonomie Rechnung getragen. Gleichzeitig wird durch das Zustimmungserfordernis für den Senat eine demokratische Legitimation sichergestellt.

Zu Art. 1 Nr. 7:

Durch die Regelung wird der besonderen Stellung der medizinischen Fachbereiche, die neben Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken auch eine erhebliche Rolle in der Krankenversorgung spielen, Rechnung getragen. Indes bleiben die Fachbereiche Teile der Universität und müssen dementsprechend im Einklang mit der jeweiligen Hochschulentwicklungsplanung arbeiten. Dies wird sichergestellt, indem sie ihre Entscheidungen nach Nr. 1 im Benehmen mit dem Hochschulpräsidium und im Rahmen der Entwicklungsplanung der Gesamtuniversität treffen.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Die Regelung ist die Konsequenz aus der Einführung der Studienbeiträge.

Zu Art. 1 Nr. 9:

Durch die Neuregelung wird den Hochschulpräsidien ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Hochschulen an die Hand gegeben. Wer durch Gewalt den Hochschulbetrieb in erheblichem Maße stört, kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule exmatrikuliert werden. Es handelt sich nicht um eine Strafvorschrift; vielmehr soll die Exmatrikulation insofern präventiv wirken, als sie weiteren Störungen durch die betroffenen Studentin oder den betroffenen Studenten vorbeugen soll.

Abs. 2 dient der Klarstellung, dass wegen der weitreichenden Wirkung des Ordnungsmittels strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu stellen sind. Außerdem wird deutlich, dass es nicht um eine Strafvorschrift geht, sondern die Aufrechterhaltung der künftigen Ordnung des Hochschulbetriebs gewährleistet werden soll.

Auf eine Regelung bezüglich des Widerspruchsverfahrens kann verzichtet werden. Sie wird durch Rechtsverordnung des Ministeriums geregelt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 64 Abs. 3 HHG.

Zu Art. 1 Nr. 10:

Die Vorschrift bringt bei gleich bleibender Gesamthöchstdauer von sechs Jahren eine Flexibilisierung in der Ausgestaltung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Professorinnen und Professoren mit sich. Hierdurch werden die Gestaltungsmöglichkeiten für diese Beamtenverhältnisse besser den Anforderungen der Praxis gerecht.

An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben und nebenberuflich auch als selbstständiges Dienstverhältnis nach § 611 BGB (freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter) wahrgenommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 11:

- a) Neben der Einführung des internationalen Ausschreibungsverfahrens als Regelfall wird der so genannte *tenure track* eingeführt. Es handelt sich um ein Instrument, frühzeitig qualifizierte Nachwuchswissenschaftler zu gewinnen und an die Hochschule zu binden. So wird auch die Personalplanung der Hochschule vereinfacht.
- b) Als Instrument zur Sicherstellung der Qualität des Auswahlverfahrens ist die Beibringung von zwei externen Gutachten erforderlich. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Bewerber über einen entsprechenden Erfahrungshorizont verfügen, wird an sie weiterhin die Anforderung gestellt, nach ihrer Promotion zumindest drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen zu sein.
- c) Das Berufsverbot nach § 72 Abs. 3 Satz 2 kann gestrichen werden, weil es sich um eine Hausberufung handelt, für die die Ausnahmeregelung des § 72 Abs. 3 Satz 1 gilt. § 72 Abs. 3 Satz 2 entspricht der Neuregelung des § 72 Abs. 2.

Zu Art. 1 Nr. 12:

Für die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entfällt das Befristungsverbot, um der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung Genüge zu tun.

Zu Art. 1 Nr. 13:

Die Regelung der Verlängerungstatbestände für Beamte auf Zeit orientiert sich an dem für Angestellte geltenden § 57b Abs. 4 Hochschulrahmengesetz.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Die Aufnahme studiennaher unterstützender Dienstleistungen für Forschung und Lehre in dem Aufgabenbereich studentischer Hilfskräfte vermeidet künftig Abgrenzungsschwierigkeiten.

Zu Art. 1 Nr. 15:

In der modernen Hochschullandschaft sind Drittmittel für zahlreiche Forschungsprojekte unerlässlich. Sie üben gleichzeitig eine Anreizfunktion aus, gewährleisten oftmals die Praxisnähe der Forschung und tragen zum Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei. Allerdings stehen sie auch für die Grundlagenforschung zur Verfügung. Deshalb wird die Einwerbung von Drittmitteln, die in der wissenschaftlichen Gemeinschaft auch als Qualitätsmaßstab angesehen wird, zur Aufgabe der Hochschulen gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 16:

§ 100a

Die Stiftung wird durch Identitätswahrenden Formwechsel der Universität von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Stiftung geschaffen. Eine Fortentwicklung zu einer privat-rechtlichen Stiftung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 100b

Der Zweck der Stiftung ist der Betrieb der Hochschule. Durch die Umwandlung wird die Einwerbung von Finanzmitteln über die staatliche Hochschulfinanzierung hinaus erleichtert. Dieses Kapital kann und soll in die Qualität von Forschung und Lehre investiert werden. So wird es möglich, die Wettbewerbsfähigkeit der Stiftungshochschule weiter zu steigern. Wenn mögliche Mäzene wiederum sehen, dass die Mittel aus der Stiftung sinnvoll verwendet werden, so ist dies ein weiterer Anreiz, sich für die Universität zu engagieren.

§ 100c

Abs. 1 Satz 1 benennt das Stiftungsvermögen, das der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Verfügung stellen soll. Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Landtag zuvor der Übertragung der Vermögensgegenstände gemäß Abs. 8 zugestimmt haben muss.

Abs. 2 Satz 1 regelt, dass das Grundstockvermögen grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten ist. Durch die Regelung des Satz 2 soll jedoch eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden, um die Stiftung handlungsfähig zu erhalten. Indes muss sichergestellt bleiben, dass der wirtschaftliche Wert des Stiftungsvermögens erhalten bleibt. Gleichzeitig werden Vermögensumschichtungen unter die weitere Bedingung gestellt, dass sie zur Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung erforderlich sind.

Abs. 3 regelt, dass Zustiftungen, die in das Grundstockvermögen einfließen sollen, für das Abs. 2 gilt, ausdrücklich dafür bestimmt sein müssen.

Abs. 4 ermöglicht einen Eigentumsübergang kraft Gesetzes. Er ist jedoch unter den Vorbehalt der Zustimmung des Landtags nach Abs. 8 gestellt. Nach bürgerlichem Recht umfasst der Eigentumsübergang an den Grundstücken auch die darauf stehenden Gebäude.

Abs. 5 regelt die Übertragung weiterer Immobilien des Landes. Auch hierfür gilt das Verfahren nach Abs. 8.

Die Abs. 6 und 7 regeln die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundstücken des Landes sowie den Unterhalt durch das Land. Von ihm profitiert die zukünftige Stiftungsuniversität nach den gleichen Verteilungsgrundsätzen, die auch für die anderen hessischen Hochschulen gelten. Das Land wird sich mithin infolge der Umwandlung in eine Stiftung nicht aus der Verantwortung für die Frankfurter Universität zurückziehen.

Abs. 8 enthält eine Verfahrensregelung für die Übertragung von Landesvermögen auf die Stiftung. Sämtliche Vermögensgegenstände, sei es unmittelbares Eigentum des Landes, seien es Forderungen, sei es mittelbares Vermögen, wie beispielsweise Gesellschaftsvermögen juristischer Personen, an denen das Land beteiligt ist, sind erfasst. Da die Übertragung von Vermögen auf die Stiftungsuniversität immer einen endgültigen Vermögensverlust für das Land bedeutet, verlangt es die Budgetverantwortung des Landtags, dass er zuvor damit befasst wird. So steht der Gesetzentwurf auch im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung. Damit der Landtag seine Verantwortung sachgerecht wahrnehmen kann, muss der Wert der Vermögensgegenstände jeweils so genau wie möglich bestimmt werden. Dem Landesrechnungshof wird ein Stellungnahmerecht eingeräumt. Auch dies dient der Entscheidungsfindung des Landtags.

Abs. 9 legt eine Berichtspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftungsuniversität gegenüber dem Landtag fest. Da das Land weiterhin Gewährträger der Universität und bis auf weiteres auch deren Hauptkapitalgeber ist, ist diese Kontrollmöglichkeit Gegengewicht zu der Einräumung der Autonomie.

§ 100d

Abs. 1 stellt klar, dass das Recht der Selbstverwaltung nach § 6 Abs. 1 HHG durch den Rechtsformwechsel nicht beeinträchtigt wird. So kann die Hochschule weiterhin Gebühren erheben.

Abs. 2 enthält eine Regelung zur Stiftungs- wie zur Rechtsaufsicht nach dem HHG und dem Hessischen Stiftungsgesetz. Genehmigungsbefugnisse des Ministeriums werden auf die Stiftungsorgane übertragen. Auch hierbei handelt es sich um einen Beitrag zur Autonomie der Stiftungsuniversität.

Abs. 3 enthält eine weitere erhebliche Einräumung von Autonomie. Der Stiftungsuniversität wird es erlaubt, in weiten Teilen von den Vorschriften des HHG abzuweichen.

Abs. 4 sieht eine entsprechende Geltung des § 8 Abs. 1 vor. Er kann keine unmittelbare Anwendung finden, da eine Stiftung keine Mitglieder im Sinne dieser Vorschrift hat.

Durch Abs. 5 werden zahlreiche Mitwirkungsrechte des Ministeriums nach dem HHG für die künftige Stiftungsuniversität aufgehoben.

§ 100e

Die Vorschrift regelt die Organe der Stiftung sowie das Vertretungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 100f

Diese Norm enthält eine Sonderregelung gegenüber § 48 HHG für den Hochschulrat der künftigen Stiftungsuniversität.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Hochschulrates. Um dem Erfordernis der demokratischen Selbstverwaltung der Universität gerecht zu werden, werden fünf Mitglieder vom Senat benannt. Vier Mitglieder benennt das Präsidium und eines wird vom Stiftungskuratorium vorgeschlagen. Schließlich kommt dem Ministerium als Vertreter des Landes ein Vorschlagsrecht zu. Entsprechend der Regelung an der TU Darmstadt sollen, um eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren, Persönlichkeiten, die in den vergangenen fünf Jahren Mitglieder oder Angehörige der Universität Frankfurt waren, nicht wählbar sein.

Abs. 2 begründet ein Abberufungsrecht des Ministeriums für einzelne Hochschulratsmitglieder. Der Hochschulrat, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzausschuss, ist mit erheblichen Machtbefugnissen ausgestattet. Da das Land Hessen aber Gewährträger der Universität bleibt und damit letztlich für die Wirtschaftsführung der Stiftungsuniversität gerade stehen muss, erhält das Ministerium das Recht, einzelne Mitglieder abzurufen. Dies muss aus wichtigem Grund geschehen. So ist eine Abberufung justitiabel. Um der demokratischen Struktur gerecht zu werden, muss die Abberufung im Einvernehmen mit dem Organ geschehen, dass das jeweils abzurufende Mitglied vorgeschlagen hat.

Abs. 3 regelt die Mitwirkung des Hochschulrates an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums. Das Spannungsfeld zwischen der externen Kontrollinstanz Hochschulrat und dem Bedürfnis nach demokratischer Selbstverwaltung wird entsprochen, indem die Organe Hochschulrat und Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission für das Amt des Präsidenten bilden müssen. So wird sichergestellt, dass die Hochschule nicht einseitig dominiert wird. Insbesondere wird das Problem vermieden, dass einerseits der Hochschulrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten nominiert, andererseits aber vier Mitglieder des Hochschulrates vom Präsidium benannt werden.

Abs. 4 enthält die Grundkompetenz des Hochschulrates. Seine Kontrollfunktion wird in den folgenden Absätzen 5 bis 7 im Einzelnen dargestellt. Gleichzeitig wird in Abs. 4 sein grundsätzliches Initiativrecht geregelt.

Abs. 7 regelt die Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er kontrolliert durch sein Zustimmungsrecht die wesentlichen finanzwirksamen Entscheidungen an der künftigen Stiftungsuniversität.

§ 100g

§ 100 g enthält Vorschriften über das Stiftungskuratorium. Es ist Beratungsorgan und dient gleichzeitig als Forum für die Freunde und Förderer der Universität und als deren Forum. Gleichzeitig ist es Ausdruck der Verbundenheit der Universität zur Stadt Frankfurt, denn deren Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister wird ebenfalls zum Mitglied gemacht.

§ 100h

Abs. 1 regelt die Dienstherrenfähigkeit der Stiftungsuniversität sowie die Pflicht des Landes, die Mehrkosten zu tragen, die Angestelltenverhältnisse verglichen mit Beamtenverhältnissen kurzfristig verursachen.

Abs. 2 regelt die Tariffähigkeit der Stiftungsuniversität.

Abs. 3 regelt die Überführung der Dienstverhältnisse von Beamten des Landes auf die Stiftungsuniversität.

Abs. 4 bis 6 enthalten die Klarstellung, dass Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftungsuniversität bis auf weiteres dem Tarifrecht des Landes unterliegen. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels

der Universität werden ausgeschlossen. Gleichzeitig wird die Fortgeltung von Dienstvereinbarungen festgestellt.

Abs. 6 sichert die künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten der bisherigen Landesmitarbeiter. Auch nach einem Wechsel in den Universitätsdienst werden sie Landesbediensteten gleichgestellt.

Abs. 7 führt diese Gleichstellung dahingehend weiter aus, dass auch Beschäftigte der Universität von der VBL profitieren können.

Abs. 8 regelt, dass die Kosten der Versorgungsleistung, die aus der Zeit vor der Umwandlung herrühren, weiterhin vom Land getragen werden.

Abs. 9 regelt, wer jeweils die Dienstvorgesetztenfunktion ausübt.

§ 100i

Abs. 1 legt fest dass die künftige Stiftungsuniversität jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen muss.

Abs. 2 verpflichtet die künftige Stiftungsuniversität dazu, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen auszugestalten. Insofern wird sie handelsrechtlich einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch gleichgestellt. Sie muss eine Kosten- und Leistungsrechnung aufstellen; die Prüfung des Jahresabschlusses und der Prüfbericht müssen sich nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 16. August 1969 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2407) richten.

Abs. 3 und 5 sind Ausdruck der finanziellen Autonomie der Stiftungsuniversität. Es wird gesetzlich verankert, dass nicht verbrauchte Finanzmittel aus der jährlichen staatlichen Zuwendung ebenso bei der Universität verbleiben, wie sonstige Einnahmen, und diese Beträge nicht auf die staatlichen Finanzierungsbeiträge der jeweils kommenden Jahre angerechnet werden. So ist einerseits klargestellt, dass der Staat sich nicht aus der Grundfinanzierung zurückziehen wird, andererseits erhält die Universität aber auch einen Anreiz, langfristig zu wirtschaften.

Abs. 4 korrespondiert mit Abs. 7. Das Land Hessen bleibt Gewährträger der Stiftungsuniversität; im Gegenzug dazu bedarf die Stiftungsuniversität der Genehmigung des Ministeriums, wenn sie Kredite aufnehmen möchte, deren Höhe den Betrag von 10 Millionen Euro übersteigt.

Abs. 6 regelt den Umfang der Anwendung der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf die Stiftungsuniversität.

§ 100j

§ 100j bestimmt den Umfang der Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes auf die zukünftige Stiftungsuniversität Frankfurt.

§ 100k

Mit Entstehung der Stiftungsuniversität ist ein neuer Hochschulrat zu bestimmen. Dies ist wegen des erheblich geänderten Aufgabenbereichs und Aufgabenumfangs im Vergleich zum bisherigen Hochschulrat nötig. Die übrigen bereits bestehenden Organe werden auf die Stiftungshochschule übergeleitet. Eine Übergangsvorschrift für den Personalrat ist erforderlich, weil mit der Errichtung der Stiftung die Dienststelle Universität untergeht.

Zu Art. 1 Nr. 17:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Einfügung des neuen Zehnten Abschnitts Stiftungsuniversität Frankfurt am Main erforderlich war.

Zu Art. 1 Nr. 18:

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen. Beispielsweise können solche Verträge betroffen werden, wenn die künftige Stiftungsuniversität Frankfurt selbst Berufungen ausspricht. Da die Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den Kirchen einheitlich für alle Hochschulen gelten, ist es sinnvoll, den Kirchen auch weiterhin den einheitlichen Ansprechpartner Ministerium zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 2 Nr. 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Personalüberleitung in § 100h HHG.

Zu Art. 2 Nr. 2:

- a) Das in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums Frankfurt tätige nichtwissenschaftliche Personal im Arbeits- und Auszubildendenverhältnis wird in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Betroffenen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 nicht mehr Beschäftigte des Landes, sondern des Universitätsklinikums Frankfurt sein. Das Universitätsklinikum stellt bereits seit Anfang 2001 eigenes Personal in den Anstaltsdienst ein. Daher erschien es sinnvoll, das bisher über die Universität beim Land beschäftigte Personal direkt in den Anstaltsdienst überzuleiten. Alternativ wäre nur möglich gewesen, das Klinikpersonal gemeinsam mit dem übrigen Universitätspersonal auf die künftige Stiftungshochschule überzuleiten, von der sie dann an das Klinikum hätten gestellt werden müssen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte - vorbehaltlich künftigem Tarifrecht des Universitätsklinikums - bestehen bleiben. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Überleitung werden ausgeschlossen. Beim Land zurückgelegte Zeiten werden so behandelt wie bei der Anstalt zurückgelegt.
- b) Das verbeamtete nicht wissenschaftliche Personal wird dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung zugewiesen werden.
- c) Die Stiftungsuniversität wird Arbeitgeber ihrer Angestellten und Dienstherr ihrer Beamtinnen und Beamten. Daher muss sie die Personalangelegenheiten selbst regeln. Insbesondere widerspräche es dem Gedanken der Autonomie, das Ministerium weiterhin die Zuständigkeitsregelungen treffen zu lassen. Weiterhin ist es Ausdruck der Autonomie, die sich ergebenden Wechselbeziehungen zwischen der künftigen Stiftungsuniversität und dem Universitätsklinikum deren Vereinbarung zu überlassen. Hierfür ist der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 15 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 843), das zweckmäßige Instrument.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die künftige Stiftungsuniversität ist zuständig für die Statusangelegenheiten der Beamten, deren Dienstherr sie ist.
- e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu a.
- f) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Abs. 7 und 8.

Zu Art. 2 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Personalüberleitung nach § 100h HHG.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken. Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist dies erforderlich.

Zu Art. 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neuregelung.

Wiesbaden, 22. August 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Jörg-Uwe Hahn